

Das Blatt
erscheint jeden Mitt-
woch u. Sonnabend.
Insertionen
werden bis Dienstag
und Freitag,
Mittags 12 Uhr,
angenommen.

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Preis:
7 Sgr. vierteljähr-
lich, wofür es durch
alle Postämter ge-
bezogen ist.
Insertionsgebühren
für die Spalten-
zeile 1 Sgr.

Nr. 31.

Rauen, den 19. April

1854.

Ämtlicher Theil.

Ein Erlaß der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8. October 1853 (Ministerialbl. S. 281) bestimmt, daß das Versenden von Büchern außerhalb des Wohnortes durch besondere Boten Seitens der Buchhändler, sofern nicht eine vorgängige Bestellung der übersandten Bücher Seitens der Empfänger stattgefunden hat, nur auf Grund eines Gewerbescheins zulässig ist, da das Versenden lediglich den Zweck hat, diese Bücher zu verkaufen, mithin in der Abgabe der unbestellten Bücher das Suchen von Bestellungen auf dieselbe liegt.

Den Polizei-Obzigkeiten theile ich die obige Vorschrift zur Kenntniß und genauen Beachtung in vorkommenden Fällen mit.

Rauen, den 11. April 1854.

Der Königl. Landrath
Wolfart.

An die Herren Schulzen und Ortsvorsteher
im Kreise.

Zusolge Anordnung des evangelischen Ober-Kirchen-Raths wird vom 24ten d. M. ab in den Diöcesen Potsdam II. und Spandau unter Leitung des Herrn General-Superintendenten Dr. Hoffmann eine General-Kirchen- und Schul-Visitation gehalten werden, welche etwa 14 Tage bis 3 Wochen dauern wird.

Indem ich die Herren Schulzen und Ortsvorsteher der zu den gedachten Diöcesen gehörigen Ortschaften hiervon in Kenntniß setze, fordere ich Dieselben zugleich auf, die zu dem Visitationsgeschäft erforderlichen Vorbereitungen schleunigst zu treffen und namentlich dahin zu wirken, daß an dem Tage der Kirchen-Visitation möglichst Alles vermieden werde, wodurch das Geschäft gestört oder beeinträchtigt werden könnte.

Rauen, den 15. April 1854.

Der Königl. Landrath
Wolfart.

An die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie die Königl. Rent- und Domainen-Ämter und die Polizei-Obzigkeiten im Kreise.

In Bezug auf die Bestimmung im §. 18 des Reglements vom 30. September 1852 (Amtsbl. zweite Beilage zum 46sten Stück), nach welcher die bei Polizei-Übertre-

tungen zu confiscirenden Gegenstände von den Polizeibehörden in Beschlag zu nehmen und zunächst demjenigen zu übergeben sind, welchem dergleichen Confiscate zustehen, haben die Königl. Ministerien der Justiz und des Innern sich dahin geeinigt, daß die in Folge von Übertretungen durch polizeiliche Straf-Resolute für confiscirt erklärten Objecte, wo das Gesetz nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt, nach §. 69 II. 14. A. E. R. zwar vom Fiscus in Anspruch genommen werden können. Da indessen die Fälle, wo von nicht Königl. Behörden Confiscationen zu verhängen sind, nur selten sein werden, und das Königl. Finanz-Ministerium anerkennt, daß es billig und consequent sei, Demjenigen, welcher die Kosten einer Verwaltung zu tragen hat, auch die daraus hervorgehenden Nutzungen einzuräumen: so wird bei Wiedervorlegung des Gesetz-Entwurfs über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straf-festsetzung wegen Übertretungen, darauf Bedacht genommen werden, daß den Communen und Dominien u. auch der Bezug der Confiscat-Erlöse, welche aus Straffestsetzungen nach dem Gesetz vom 14. Mai v. J. hervorgehen, gleich den nach diesem Gesetz festgesetzten Strafgeldern überlassen werde.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo diese Angelegenheit im Wege der Gesetzgebung geregelt ist, ist der Erlös der Confiscate, deren Verkauf übrigens, gleichviel, ob die confiscirten Gegenstände zur Aufbewahrung geeignet sind oder nicht, unter allen Umständen jederzeit von der betreffenden Polizei-Verwaltung bewirkt werden kann, in gleicher Weise und zu denselben Kosten, wie jene Straf gelder, zu vereinnahmen.

In Gemäßheit bezüglicher Verfügung der Königl. Regierung theile ich den städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie den Königl. Rent- und Domainen-Ämtern und den Polizei-Obzigkeiten diese Anordnung zur Beachtung bei vorkommenden Fällen hierdurch mit.

Rauen, den 18. April 1854.

Der Königl. Landrath
Wolfart.

Wechsel des Geschäftslocals des Rent-Ämtes Potsdam.

Am 7ten d. M. ist mit der Wohnung des Unterzeich- neten auch das Geschäftslocal des unten bemerkten Rent-